

Satzung des KaTa Do Lenting e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 Beiträge.....	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	4
§ 10 Vereinsorgane.....	4
§ 11 Mitgliederversammlung.....	4
§12 Vorstand.....	5
§ 13 Ausschüsse.....	5
§ 14 Abteilungen.....	6
§ 15 Protokollierung der Beschlüsse.....	6
§ 17 Kassenprüfung.....	6
§ 18 Satzungsänderung.....	6
§ 19 Auflösung des Vereins.....	6
§ 20 Budo.....	7

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „KaTa Do Lenting“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85101 Lenting
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen werden
4. Er führt nach der Eintragung den Namen „KaTa Do Lenting e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins KaTa Do Lenting e.V. ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Weitergabe der betriebenen Sportarten: Vermittlung dieser Werte an Kinder, Jugendliche und Erwachsene; Förderung, Erhalt und Weiterentwicklung von Sozialen Werten insbesondere an Kinder und Jugendliche; Abhalten von Veranstaltungen sowohl sportlicher als auch gesellschaftlicher Natur.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

KaTa Do Lenting e.V. ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, von der angenommen werden kann, dass sie die Ziele des Vereins unterstützt und die im Verein gelehrtten Kampfkünste nicht missbräuchlich anwenden wird. Bei einer vorauszusehenden Nichteignung einer Mitgliedschaft kann die Aufnahme als Mitglied vom Vorstand verweigert werden. Gegebenenfalls kann der Verein auf die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses bestehen. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft ist die betroffene Person schriftlich vom Vorstand über die Ablehnung zu informieren.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
4. Als ordentliches Mitglied können Frauen und Männer aufgenommen werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
5. Jugendmitglied wird, wer vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dem Verein beitrifft.
6. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen aufgenommen werden, soweit sie den Verein tatkräftig unterstützen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
7. Mitgliedern oder außenstehenden Personen, die sich um den Verein oder die Sportbewegung verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
8. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer vorher als 1. Vorsitzender tätig war und sich besondere Verdienste um den Verein oder die Sportbewegung erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins, zur Benutzung der diesem Zweck dienenden Einrichtungen und Geräte und zum Besuch der Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Mitglieder haben den Bestimmungen der Satzung und den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen und die Zwecke des Vereins nach bestem Wissen und Können zu fördern.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und wird Jährlich erhoben.
5. Der Vorstand kann Minderbemittelten auf deren Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist sechs Wochen vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und entbindet nicht vor Beitragsforderungen, die sich durch Zahlungsrückstände ergeben.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereines ab vollendetem 14. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht eines Minderjährigen Mitglieds wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden kann jedes volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied des Vereines.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft
- Die nach besonderen Erfordernissen aufzustellenden Ausschüsse wie Trainerausschuss, Veranstaltungsausschuss u. a.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er das für erforderlich hält.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich (E-Mail erlaubt) durch den Vorstand einzuberufen und mindestens 14 Tage vorher durch Zusendung der Einladungen bekannt zu geben.

Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig ergangen ist. Stimmberechtigt sind alle erscheinenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Zwei Vorstandsmitglieder beurkunden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Vereinszwecks (§2) enthält, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen, jedoch mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

Der Beschluss über eine Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens betrifft, ist vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, er wird nur wirksam, wenn die Prüfung des Finanzamtes ergibt, dass der gemeinnützige Charakter des Vereins und damit seine Steuerfreiheit gewahrt bleibt.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, notwendig werdende formale Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen.

§10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Keiner von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei der Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Bewilligung von Ausgaben über 1000,- €
 - Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, sowie Wettkampfsport werden nach Bedarf Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
 - Jugendsport
Drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind und der Ressortleiter für Jugendsport
 - Wettkampfsport
Die Leiter der Abteilungen die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter und der Ressortleiter für Wettkampfsport
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Zuständigen einberufen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können sich Abteilungen gründen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Der Bestand dieser Kasse aber ist in jedem Falle Vereinsvermögen. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die einzelnen Abteilungen des Vereins können eigenes Vermögen nicht erwerben, auch wenn es durch die Abteilung selbst gebildet wurde.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung, der Abteilungsversammlungen, der Jugendversammlung und den Ausschüssen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandschaft.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins haben die Mitglieder, ebenso wie bei ihrem Ausscheiden, kein Recht am Vereinsvermögen. Sie erhalten nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinsamen Wert gegebener Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 17 Budo

Budo im Sinne dieser Satzung umfasst traditionelle asiatische Kampfkünste, in denen alle Gliedmaßen hauptsächlich in Schlägen, Tritten, Stößen, Würfen und Hebeltechniken eingesetzt werden. In einigen Budodisziplinen kommen auch Hieb- und Stichwaffen zum Einsatz. Diese sind in der Regel nicht geschärft und werden ausschließlich zu Trainingszwecken verwendet.

Ziel des Budo ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit diesen Kampfkünsten unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten.

Kennzeichen für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Budo ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig für die Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, die Trefferwirkung gestatten oder mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, fallen nicht unter den Begriff Budo im Sinne dieser Satzung.

Das Shotokan Karate Honbu Dojo Lenting pflegt Budo innerhalb des KaTa Do Lenting e.V. als eine Amateursportart allein nach den Sport- und gesundheitsspezifischen Maßstäben in den Disziplinen Kihon (Grundschule), Kata (Formübung), Kumite (Partnerübungen und freier Kampf), Selbstverteidigung und Tameshiwari (Bruchtest).

Das Shotokan Karate Honbu Dojo Lenting führt Kurse, Lehrgänge und Prüfungen für Kyu- (Schüler-) und Dan- Grade (Meistergrade) durch.

Gründungsmitglieder:

Kurt Hanisch
Jörg Felten
Jörg Holz
Stefan Stoll
Alexander Dintner
Katharina Maca
Erna Hanisch
Alexandra Daller
Christian Daller
Rüdiger Deppe
Philipp Troost
Tilo Weigandt
Jörg Vogel
Rainer Schiffer
Maria Schwarzer
Andrea Walter
Mathias Spranger